

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des III. Quartals 1915.

Es sind folgende Patente zum Betrieb von Auswanderungsagenturen erloschen:

1. Am 8. August 1915, das Patent des Herrn Erminio Solari (Agentur „La Svizzera“) in Chiasso, vom 12. Februar 1912.

2. Am 16. August 1915, das Patent des Herrn Francesco Berta und der Frau Giovannina Berta (Agentur „Berta & Cia.“) in Giubiasco, vom 20. Juli 1900.

3. Am 2. September 1915, das Patent des Herrn Heinrich Hofacker (Agentur „Columbia“) in Basel, vom 15. April 1914.

4. Am 10. September 1915, das Patent des Herrn Dr. Adolf Noppel (Agentur „Imperator“) in Basel, vom 13. März 1914.

Ein Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur wurde erteilt:

Am 16. August 1915 Herrn Francesco Berta und Fräulein Regina Ginetta Berta, als bevollmächtigten Geschäftsführern der Agentur „Berta & Cia.“ in Giubiasco.

Als Unteragenten aus dem Dienste der hiernach erwähnten Auswanderungsagenturen sind ausgetreten:

Imobersteg & Cie. in Basel:

Joseph Albert Vomstein in Zürich.

Friedrich Müller in Basel.

Zwischenbart in Basel:

Rudolf Wullschleger in Basel.
 Henri Guelbert in Solothurn.
 August Thiemeyer in St. Margrethen (gestorben).

Eugen Bär in Luzern:

Jac. Corn. Thomkins in Luzern.

G. van Spyk in Basel:

Walter Marti in Buchs (St. Gallen).

„Globo“ (Ludwig & Fräschina) in Lugano:

Mario Benzoni in Chiasso.

Meiss & Cie. in Zürich:

Richard Ulrich Kündig in Zürich.

Kaiser & Cie. in Basel:

Karl Adolf Braun in Basel.

Corecco & Brivio in Bodio:

Aquilino Ramelli in Airolo (gestorben).
 Gianolini Rocco in Giubiasco (gestorben).

Rommel & Cie. in Basel:

Robert Müller in Frutigen.

Infolge des Eingehens der Agentur La Svizzera in Chiasso haben als Unteragenten zu fungieren aufgehört:

Ugo Leber in Biasca und
 Giovanni Canonica in Chiasso.

Als Unteragenten der hiernach erwähnten Auswanderungsagenturen sind angestellt worden:

Zwischenbart in Basel:

Karl Albert Guhl in Zürich.

Imobersteg & Cie. in Basel:

Hubert Kessler in Basel.

K. Stähli in Basel:

Ugo Leber in Biasca.

Rommel & Cie. in Basel:

Christian Bächler in Frutigen.

J. Koch-Lang & Cie. in Luzern:

Karl Beerli in Genf.

Der Auswanderungsagentur Zwilchenbart in Basel ist gestattet worden, ihren Unteragenten Franz Oethiker sowohl in Zürich als in Lachen in Auswanderungsgeschäften zu verwenden.

Bern, den 30. September 1915.

Schweizerisches Auswanderungsamt.

Verwendung reverspflichtiger Waren.

Die Geschäftsfirmen, welche bei der Schweizerischen Oberzolldirektion Konsumenten-Reverse hinterlegt haben, werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die unter Reversbegünstigung zu einem ermässigten Zollansatze beziehungsweise zollfrei zugelassenen Waren nur im eigenen Geschäftsbetrieb und ausschliesslich zu den im Revers angegebenen Zwecken verwendet werden dürfen. Der Weiterverkauf derartiger Waren, sowie eine andere als reversgemässe Verwendung werden als Umgehung der Zollvorschriften geahndet und können zudem den Entzug der Reversbegünstigung zur Folge haben. Eine Veräusserung beziehungsweise eine andere als die im Revers angegebene Verwendung von Waren, die auf Grund von Reversen unter Zollbegünstigung zugelassen wurden, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Oberzolldirektion — eventuell gegen nachträgliche Entrichtung der Zolldifferenz — stattfinden.

Bern, den 19. Juli 1915.

(2..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur Ybloux & Cie. in Genf.

Das am 27. Juli 1912 den Herren August Henri Ybloux und Alexis August Ravessoud in Genf erteilte Patent zum Verkauf von Passagebilletten ist am 20. Mai 1915 erloschen.

Ansprüche, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für das Passagegeschäft **Ybloux & Cie.** in Genf deponierte Kautions von Fr. 22,750 geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem **20. Mai 1916** zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 29. Mai 1915.

(2.)

Schweizerisches Auswanderungsamt.

Erlöschen der Auswanderungsagentur Columbia in Basel.

Das am 15. April 1914 Herrn Heinrich Hofacker in Basel als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur **Columbia** daselbst vom Bundesrat erteilte Patent zur geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern und Passagieren ist am 2. September 1915 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur **Columbia** in Basel deponierte Kautions geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem **2. September 1916** zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 8. September 1915.

(2.)

Schweizerisches Auswanderungsamt.

Erlöschen der Auswanderungsagentur „Imperator“ in Basel.

Das am 13. März 1914 Herrn Dr. **Adolf Noppel** in Basel, als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur „**Imperator**“, vom Bundesrat erteilte Patent zur geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern und Passagieren ist am 10. September 1915 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur „**Imperator**“ in Basel deponierte Kautions geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem **2. September 1916** zur Kenntnis zu bringen.

rungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur „Imperator“ in Basel deponierte Kautionsgeld geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem 10. September 1916 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 24. September 1915.

(2.).

Schweiz. Auswanderungsamt.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat in seiner am 8. September 1915 in Basel abgehaltenen Sitzung in Sachen der Schweiz. Bundesanwaltschaft, Anklägerin, gegen . . . 3. **Ernst Kammüller**, Fuhrhalter, von und in Kandern, Grossherzogtum Baden, weder erschienen noch vertreten, betreffend Zuwiderhandlung gegen Art. 1, lit. f, des Bundesratsbeschlusses betreffend Ausfuhrverbote vom 18. September 1914, . . .

den Angeklagten Ernst Kammüller schuldig erklärt der Zuwiderhandlung gegen Art. 1, lit. f, des bundesrätlichen Ausfuhrverbotes vom 18. September 1914,

und verurteilt:

. . . 3. den Ernst Kammüller in contumaciam zu 8 Tagen Gefängnis und 400 Fr. Busse. Die Kosten des Verfahrens werden zur Hälfte dem Ernst Kammüller . . . auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird auf 100 Fr. festgesetzt, die übrigen Kosten werden durch das Gericht später bestimmt werden. Dieses Urteil ist . . . mitzuteilen, mit der Bemerkung, dass im Falle der Umwandlung der Bussen in Gefängnis die letztere Strafe im Kanton Baselland zu vollziehen ist.

Basel, den 8. September 1915.

(1.)

Im Namen des Schweiz. Bundesstrafgerichts,

Der Präsident:

gez. **Merz.**

Der Gerichtsschreiber:

gez. **Piccard.**

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat in seiner am 6. September 1915 in Zürich abgehaltenen Sitzung in Sachen der Schweiz. Bundesanwaltschaft, Anklägerin, gegen . . . **5. August Pfanner**, Pferdehändler in Lauterach (Österreich), weder erschienen noch vertreten, betreffend Zuwiderhandlung gegen das bundesrätliche Ausfuhrverbot betreffend Pferde vom 18. September 1914, bezw. der Gehülfschaft hierzu, . . . schuldig erklärt: .

. . . 5. den August Pfanner der Gehülfschaft bei der Zuwiderhandlung des Franz Dorn, Pferdehändler in Lauterach, gegen das bundesrätliche Ausfuhrverbot vom 18. September 1914 und verurteilt:

. . . 5. den August Pfanner in contumaciam zu einer Busse von 200 Fr. Die Kosten des Verfahrens werden auferlegt: zu $\frac{4}{10}$ dem Franz Dorn, Pferdehändler in Lauterach, zu $\frac{2}{10}$ dem Arnold Hörler, Pferdehändler und Landwirt in St. Margrethen, zu $\frac{2}{10}$ dem August Pfanner, zu $\frac{1}{10}$ dem A. V., zu $\frac{1}{10}$ dem G. S., den drei ersten unter solidarischer Haftbarkeit für die ihnen auferlegten Anteile. Die Gerichtsgebühr wird auf 200 Fr. festgesetzt. . . Die übrigen Kosten werden durch das Gericht später bestimmt werden. Dieses Urteil ist . . . mitzuteilen, mit der Bemerkung, dass im Falle der Umwandlung der Bussen in Gefängnis die letztere Strafe im Kanton St. Gallen zu vollziehen ist.

Zürich, den 6. September 1915. (1.)

Im Namen des Schweiz. Bundesstrafgerichts,

Der Präsident:

gez. **Merz.**

Der Gerichtsschreiber:

gez. **Piccard.**

Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen.

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen (Ausgabe vom 1. August 1915) ist erschienen und kann zum Preise von **1 Fr. 50 Rp.** bezogen werden beim (3...)

Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements
in Bern.

Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansätze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltsklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1915
Date	
Data	
Seite	321-327
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.